

DEUTSCHER TONKÜNSTLERVERBAND

Landesverband Bremen e.V. (DTKV Bremen)

Satzung

beschlossen in der Gründungsversammlung am 15.3.1999 in Bremen,
zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 23.4.2015

Wegen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die weibliche Form auch für die männliche verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen "**DEUTSCHER TONKÜNSTLERVERBAND – Landesverband Bremen (DTKV Bremen)**", im folgenden "Verband" genannt. Er gehört dem Deutschen Tonkünstlerverband mit Sitz in München an und hat seinen Sitz in Bremen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Zusatz "e.V.". Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verband vertritt den Berufsstand der Musikerzieherinnen und konzertierenden Künstlerinnen in Bremen gegenüber Behörden, Institutionen, Organisationen sowie der Öffentlichkeit. Seine Aufgaben bestehen in der Förderung der fachlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange des Berufsstandes sowie in der Mitarbeit in allen Fragen des Musiklebens, der Musikerziehung und der Musikpflege. Der Verband erfüllt diese Aufgaben im besonderen durch Zusammenarbeit der Musikerzieherinnen und konzertierenden Künstlerinnen aller Fachrichtungen, Mitarbeit an der Neugestaltung der Musikerziehung im Hinblick auf die Forderungen der Gegenwart, Förderung des Musizierens der Jugend, Veranstaltung von Wettbewerben, Konzerten, Arbeitstagen und Lehrgängen, Beratung in allen Fach- und Berufsfragen, Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder.
2. Zur Regelung der Wahrnehmung seiner Aufgaben gibt sich der Verband eine **Geschäftsordnung**, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Musikerzieherinnen, konzertierenden Künstlerinnen und Musikschaaffenden aller Bereiche.
2. a) **Ordentliches Mitglied** des Verbandes kann jede volljährige Person werden, die über eine abgeschlossene Ausbildung als Musikerin oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem anderen Musikberuf verfügt oder sich in der Ausbildung – nach dem 4. Semester – zu einem solchen Musikberuf befindet. Personen, die über eine nachweislich entsprechend fundierte Qualifikation und über erfolgreiche berufliche Praxis verfügen, können in Ausnahmefällen ebenfalls aufgenommen werden. Dabei ist eine professionelle, hauptberufliche Tätigkeit in diesem Musikberuf unabdingbar. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die aktuelle Geschäftsordnung.
b) Eine Person oder Institution, die den Verband in seinen Zielsetzungen und Aufgaben unterstützen möchte, kann als **Fördermitglied** aufgenommen werden. Fördermitgliedern steht in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, sondern nur eine beratende Stimme zu. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
c) Durch einstimmigen Vorschlag des gesamten Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied zum **Ehrenmitglied** ernannt werden. Ehrenmitgliedern steht in der Mitgliederversammlung nur dann ein Stimmrecht zu, wenn sie vorher ein ordentliches Mitglied des Verbandes waren. Andernfalls haben sie nur eine beratende Stimme.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat der Aufnahme in den Verband.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.

5. Ordentliche Mitglieder besitzen Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
6. Bestimmte Leistungen des Verbandes können nur von ordentlichen Mitgliedern, die den vollen Beitragssatz entrichten, in Anspruch genommen werden. Näheres regelt die aktuelle Beitragsordnung.
7. Zur Wahrung besonderer Aufgaben, die sich aus der Pflicht des Verbandes zur Wahrung der künstlerischen, pädagogischen, beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder ergeben, können sich innerhalb des Verbandes Gruppen und Fachgruppen bilden. Jede Gruppe wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin. Gruppen können sowohl ständige als auch nur für ein zeitlich begrenztes Vorhaben beschlossene Einrichtungen sein. Die Bildung von Gruppen bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt, der in der Regel nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit mindestens einmonatiger Kündigungsfrist erfolgen kann (Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes),
2. durch Ausschluss, den der Vorstand aussprechen kann, wenn ein Mitglied den Aufgaben und Interessen des Verbandes zuwiderhandelt oder auf andere Weise das Ansehen des Verbandes herabsetzt oder gefährdet. Bei ruhender Mitgliedschaft (siehe § 5 Ziffer 5) kann der Vorstand nach Ablauf eines Jahres den Ausschluss aussprechen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen,
3. durch Tod

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Die Höhe des Regelbeitrages wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Näheres regelt eine **Beitragsordnung**, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und einer zweiten Zahlungsaufforderung mit einer Frist von vier Wochen nicht nachkommt. Bei ruhender Mitgliedschaft sind alle Rechte eines Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben, außer Kraft gesetzt. Auf Antrag des Mitgliedes und nach Zahlung der rückständigen Beiträge wird die aktive Mitgliedschaft wiederhergestellt.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. a) Die Mitgliederversammlung ist Mitgliederversammlung im Sinne des BGB und höchstes Organ des Verbandes. Eine Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn besondere Umstände dies erfordern oder mehr als ein Drittel der Mitglieder eine solche Versammlung verlangt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In besonders begründeten Fällen genügt eine Einladungsfrist von fünf Tagen.
b) Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
2. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustande. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Kassen- und Kassenprüfungsberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Beschluss über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr sowie die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für das nächste Kalenderjahr,
 - d) Wahl einer Kassenprüferin und ihrer Stellvertreterin für den Zeitraum von zwei Jahren,
 - e) Wahl von Delegierten und stellvertretenden Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung des nächsten Kalenderjahres,
 - f) gegebenenfalls Wahl von Mitgliedern des Vorstandes.
4.
 - a) Jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Stimmübertragung mit schriftlicher Vollmacht ist möglich. In der Mitgliederversammlung darf ein Mitglied höchstens zwei zusätzliche Stimmen übernehmen.
 - b) Wählbar ist jedes ordentliche Verbandsmitglied. Wiederwahl ist zulässig, jedoch darf eine Kassenprüferin nicht zweimal unmittelbar nacheinander gewählt werden.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten ist.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern: der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden, der Rechnungsführerin, der Schriftführerin und zwei Beisitzerinnen.

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter die 1. Vorsitzende oder die 2. Vorsitzende. In finanziellen Angelegenheiten ist die 1. Vorsitzende (im Falle ihrer Verhinderung die 2. Vorsitzende) oder die Rechnungsführerin zeichnungsberechtigt.
2.
 - a) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht durch die Mitgliederversammlung zu beschließen sind. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
 - b) Er beruft die Mitgliederversammlung ein,
 - c) er hat auf Verlangen des Amtsgerichts eine Bescheinigung über die Zahl der Mitglieder einzureichen,
 - d) er meldet den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister an,
 - e) er hat jede Änderung des Vorstandes und jede Änderung der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden,
 - f) er führt die Liquidation nach Auflösung des Vereins durch.
 - g) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
 - h) Näheres zu den Sitzungen des Vorstands regelt die aktuelle Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin mit der Leitung der Verbandsgeschäftsstelle beauftragen. Er kann darüber hinaus weitere Personen mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben beauftragen. Beides bedarf eines schriftlichen Vertrages, der unter anderem die Vergütung regelt. Auch alle Mitglieder des DTKV Bremen können – unbeschadet einer angemessenen Vergütung – zu Geschäftsführerinnen bestellt oder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben beauftragt werden. Näheres regelt die aktuelle Geschäftsordnung.

§ 9 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre finden Wahlen statt, und zwar umschichtig einmal die Wahl der 1. Vorsitzenden, der Schriftführerin und einer Beisitzerin, das andere Mal die Wahl der 2. Vorsitzenden, der Rechnungsführerin und einer Beisitzerin.

1. a) Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so kann sich der Vorstand bis zum Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes nach eigenem Ermessen ergänzen.
- b) Für die Behandlung und Beratung spezieller Fragen sowie zur Organisation von Veranstaltungen kann der Vorstand Ausschüsse berufen oder sachkundige Mitglieder hinzuziehen.
2. a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter eine Vorsitzende, anwesend sind. Alle Beschlüsse des Vorstandes kommen mit einfacher Mehrheit zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden, im Falle ihrer Verhinderung die der 2. Vorsitzenden.
- b) Jedes Mitglied des Vorstandes in der Vorstandssitzung hat eine Stimme. Stimmübertragung mit schriftlicher Vollmacht ist möglich. In der Vorstandssitzung darf ein Vorstandsmitglied höchstens eine zusätzliche Stimme übernehmen.
- c) Die 1. Vorsitzende (im Falle ihrer Verhinderung die 2. Vorsitzende) kann Beschlüsse des Vorstandes auf schriftlichem Wege herbeiführen. Ein schriftlicher Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes zugestimmt haben, darunter eine der Vorsitzenden.

§ 10 Einnahmen, Ausgaben, Vermögen

1. Die Mitgliedsbeiträge dienen der Realisierung der dem Verband gestellten Aufgaben. Ein in seiner Höhe von der Bundesdelegiertenversammlung zu bestimmender Beitragsanteil wird an den Bundesverband abgeführt.
2. Auf Beschluss des Vorstandes können jährlich bis zehn Prozent der Mitgliedsbeiträge bedürftigen Mitgliedern zugewendet werden.
3. Über die Verwendung des Vermögens des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Verteilung von erzielten Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 11 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 12 Auflösung des Landesverbandes

1. Zur Auflösung des Landesverbandes bedarf es der Dreiviertelmehrheit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Die Versammlung beschließt im Falle einer Auflösung des Landesverbandes, welchen Institutionen das Verbandsvermögen zum Zwecke der Förderung der Musikpflege zuzuführen ist. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist nicht zulässig.